

**Satzung
zum Schutz des Gehölzbestandes
auf dem Gebiet der Gemeinde Raschau-Markersbach**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit § 19 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach am 09. Februar 2017 mit Beschluss- Nr. 147/2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Schutzzweck**

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu schaffen,
8. einen artenreichen Gehölzbestand und das charakteristische Aussehen (Gestalt) der Gehölze zu erhalten.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Raschau-Markersbach werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Laubbäume einschließlich Wildobstbäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken sowie Laubbäume und Wildobstbäume mit einem Stammumfang von 50 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus, auf unbebauten Grundstücken. Mehrstämmige Laubbäume auf mit Gebäuden bebauten sowie unbebauten Grundstücken mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus, wobei der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen ist. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,

2. Nadelgehölze auf unbebauten Grundstücken mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus,
 3. Ersatzpflanzungen, die auf Grund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge,
 4. Sträucher von mindestens 4 Metern Höhe,
 5. Hecken ab 10 Metern Länge,
 6. Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,
 2. bei Bäumen mit säulen- bzw. schlank kegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten,
 3. bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 m² um den Mittelpunkt des Strauches herum,
 4. bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 0,5 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Obstbäume, sofern sie nicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 unter Schutz gestellt sind,
 3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
 4. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG),
 5. Laubbäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus sowie Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht nach § 26 Abs. 1 SächsNatSchG geschützt sind,
 6. abgestorbene Gehölze im Zeitraum außerhalb der Vegetationsperiode,
 7. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken und Hochwasserschutzanlagen.
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Absatz 1 Sächsisches

Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), über geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8 - 11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung, der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können sowie Kappung, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild drastisch verändert wird. Ausgenommen davon sind fachgerechte, der Gehölzerhaltung dienende Schnittmaßnahmen sowie gehölztypische Pflegeschnitte.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen, einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird. Ausgenommen davon ist das Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG),
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen innerhalb des nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereichs vorzunehmen. Sind Abgrabungen und Ausschachtungen nachweislich nicht zu umgehen, sind diese nicht näher als 2,50 m an den Stammfuß der

nach § 2 geschützten Gehölze heranzuführen und nach den anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen,

3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
6. Wurzeln, Rinde oder Krone der nach § 2 geschützten Gehölze in einem Ausmaß zu verändern oder zu beschädigen, dass die Assimilation soweit eingeschränkt wird, dass die Lebensfähigkeit des Gehölzes beeinträchtigt, das charakteristische Aussehen wesentlich bzw. erheblich verändert und das weitere Wachstum erheblich oder nachhaltig gestört wird,
7. das Einwirken mit offenem Feuer auf das nach § 2 geschützte Gehölz,
8. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe auszuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen, wobei notwendige Winterdienstmaßnahmen unberührt bleiben.
9. Hecken, Bäume oder ähnlichen Bewuchs gemäß SächsNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören.

§ 5 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn:
 1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre,
 2. Gehölze an öffentlichen Straßen und Gleisanlagen der Eisenbahn die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen erheblich einschränken oder behindern oder Vorschriften dies erfordern,
 3. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 6 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

5. die Wohnqualität beeinträchtigt wird, insbesondere, wenn die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären,
 6. die geschützten Gehölze so dicht beieinander stehen, dass sie sich gegenseitig im Wachstum stark behindern und sich ein gesunder Bestand nicht entwickeln kann und andere öffentliche Interessen nicht entgegen stehen,
 7. der geschützte Baum irreparable Schäden aufweist, die einen weiteren Erhalt des Baumes nicht ermöglichen,
 8. eine geplante Umgestaltung eines Grundstückes die Beseitigung rechtfertigt und eine entsprechende Neupflanzung vorgesehen ist, wobei als Entscheidungsgrundlage eine Gestaltungskonzeption vorzulegen ist,
 9. dies auf Grund von städtebaulichen Konzeptionen, Planungen und Maßnahmen notwendig ist.
- (2) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:
1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie fachgerechte Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen,
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr durch geschützte Gehölze für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen,
 3. Havarien, Störungsbeseitigungen und Gefahrenabwehrungen an ober- und unterirdischen Leitungen sowie Anlagen der Medienträger,
 4. die Freihaltung des Regellichttraumes an Gleisanlagen in einer Breite von maximal 2,5 m.

Die Maßnahmen der Nummern 2 bis 4 sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind der Gemeinde innerhalb von einer Woche nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit darzulegen sowie Mittel zu deren Nachweis aufzuführen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) § 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze wird verlangt, wenn diese
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.
 - (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Als Richtwert für Ersatzpflanzungen gilt dabei folgende Berechnung:

Je angefangene 20 cm Stammdurchmesser eines gefällten Baumes ist ein Baum nach standortgerechter, heimischer Art im Stammdurchmesser von mindestens 3 cm zu pflanzen. Gleiches gilt für die Ersatzpflanzung von Sträuchern und Hecken nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
 - (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- Auf die Regelungen des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes (SächsNRG) in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen

austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.

- (5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (6) Die Gemeinde kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.
- (7) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes / der Bäume, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, sie beträgt jedoch mindestens 30 €. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen werden von der Gemeinde Raschau-Markersbach zweckgebunden für Neupflanzungen von Bäumen sowie für notwendige Pflegemaßnahmen am öffentlichen Großgrün bzw. Straßenbegleitgrün im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 9

Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens 3 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne im Sinne von § 2 Nr. 11 der Bauvorlagen- / Bauprüfverordnung vom 11. März 1993 (SächsGVBl. 16, S. 255) einzureichen, die Angaben über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen des § 5 Angaben über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 1. März bis 30. September enthalten sollen.

Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Absatz 2 bedarf.

- (2) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde. Im Falle des § 5 Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Gemeinde unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen

jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens. Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Gemeinde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten, aus.

Im Übrigen entscheidet die Gemeinde über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

- (3) Die Erteilung von Bescheiden nach dieser Satzung, insbesondere die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 5, die Entscheidung über Befreiungen nach § 7 sowie separate Festsetzungen von Ersatzpflanzungen nach § 8 und Maßnahmen nach § 8 Absatz 6 sind gemäß § 22 Abs. 2 c Satz 3 SächsNatSchG kostenfrei.

§ 10

Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:
1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den Boden im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen innerhalb des nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereichs vornimmt oder, wenn Abgrabungen und Ausschachtungen nachweislich nicht zu umgehen sind, diese näher als 2,50 m an den Stammfuß der nach § 2 geschützten Gehölze heranzuführt und nicht nach den anerkannten Regeln der Technik vornimmt,
 3. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 4 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie

Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,

5. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
 6. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 6 Wurzeln, Rinde oder Krone der nach § 2 geschützten Gehölze in einem Ausmaß verändert oder beschädigt, dass die Assimilation soweit eingeschränkt wird, dass die Lebensfähigkeit des Gehölzes beeinträchtigt, das charakteristische Aussehen wesentlich bzw. erheblich verändert und das weitere Wachstum erheblich oder nachhaltig gestört wird,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 mit offenem Feuer auf das nach § 2 geschützte Gehölz einwirkt,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe auszuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen, wobei notwendige Winterdienstmaßnahmen unberührt bleiben.
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Hecken, Bäume oder ähnlichen Bewuchs gemäß SächsNatSchG in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres abschneidet, rodet oder auf andere Weise zerstört.
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt auch, wer ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert (einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen), wenn dies eine Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze erforderlich macht und nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre (§ 5 Abs.1).
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt gemäß § 54 SächsNatSchG auf seinem Grundstück verweigert.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Ziffer 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Raschau-Markersbach, den 01.März 2017

Frank Tröger
Bürgermeister